



Kriterien für die Ausweisung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“

Stand: 17.05.2022

Präambel

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und des nahenden Ausstiegs aus Kernenergie und Kohleverstromung bekennt sich die Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“ ausdrücklich zur Energiewende und zum Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung. Wenn die Klimaschutzziele von Paris erreicht und der globale Temperaturanstieg auf zwei Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzt werden sollen, ist es geboten, den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu forcieren. Die Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“ möchte hierzu einen aktiven Beitrag leisten. Anders als in Großstädten mit hoher Siedlungsdichte und entsprechend vielen verfügbaren Dach- und Konversionsflächen, liegen für die ländlich geprägte Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“ die Potenziale für einen nennenswerten Beitrag zur Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung neben Windenergieanlagen vor allem im Bau von Solaranlagen auf Freiflächen im grundsätzlich schutzwürdigen Außenbereich.

Aufgrund des sehr hohen Flächenbedarfs dieser Anlagen ist es der für die Flächennutzungsplanung zuständige Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“ wichtig, diesen Ausbau fachlich zu begleiten, zu steuern und so sicherzustellen, dass die Anlagenstandorte zum einen möglichst naturverträglich bzw. biodiversitätsfreundlich sind und zum anderen auch den verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden und Projektierern einen Leitfaden für die Flächenauswahl solcher Anlagen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes an die Hand zu geben.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Grundsätzlich sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur im Rahmen der Bauleitplanung planungsrechtlich zulässig. Dies bedarf sowohl einer Ausweisung der PV-Standorte im Flächennutzungsplan wie auch eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes auf Ortsgemeindeebene. Daher soll der Kriterienkatalog eine einheitliche Beurteilungsgrundlage für die grundsätzliche Eignung von Flächen bereitstellen.

Interessenten, die auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“ einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber beiden Planungsträgern nachvollziehbar darlegen, inwieweit ihre geplanten Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Verbandsgemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird die Verbandsgemeinde die geplanten Projekte bewerten, sofern mehrere Anträge vorliegen, diese miteinander vergleichen und über die Änderung des Flächennutzungsplanes entscheiden. Der Kriterienkatalog hat auf das dann gegebenenfalls folgende eigentliche Bebauungsplanverfahren keinen unmittelbaren Einfluss; die Hinweise dieser Ausführungen sollten jedoch im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet werden. Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes, soweit sie nicht planungsrechtlich vorgegeben werden können, sollen vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten werden.

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gebietes der VG Oberes Glantal

Für die Einleitung eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sonderbauflächen für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich gelten aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates die nachfolgenden Kriterien, soweit diese mit den aktuellen Normen begründbar sind. Dies gilt auch für Anlagen, für die keine Förderung nach EEG beantragt wird.

1. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist innerhalb folgender Gebiete ausgeschlossen (Ausschlussgebiete):
 - Naturschutzgebiete
 - FFH-Gebiete,
 - Wald/Vorranggebiete Forst (lt. Regionalplan)

- Flächen mit Konflikten wie geschützte Biotope, vorhandene Ausgleichsflächen, sonstige Elemente mit besonderer Wertigkeit (Naturdenkmäler, Feld- und Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Alleen, ehemalige Steinbrüche)
Ausnahme: Das jeweilige Landschaftselement kann bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden und wird nicht beeinträchtigt (der Nachweis erfolgt durch den/ die Projektierer)
 - Schwerpunkträume des aktuellen Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (ggf. integrierbar in Kompensationskonzept)
 - Wasserschutzgebiete Zone 1
 - Gewässerrandbereiche bis 30 m (bis 40m Genehmigungsvorbehalt Wasserbehörde)
 - Abstand zu Waldflächen mind. 30m (Restflächen für Kompensationsmaßnahmen nutzbar)
2. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist innerhalb folgender Gebiete nur unter Zustimmungsvorbehalt von Fach- oder Raumordnungsbehörden (Zielabweichung) möglich:
- Landschaftsschutzgebiete (Konflikt abhängig von Ausgestaltung und Einsehbarkeit - Projektierer/ Projektierer muss Verträglichkeit nachweisen bzw. Behörden beteiligen)
 - Vorranggebiet regionaler Biotopverbund, regionaler Grünzug und Vorranggebiet Landwirtschaft (ggf. durch Zielabweichungsverfahren überwindbar = zuständig SGD Süd)
 - Wasserschutzgebiete Zonen II und III
 - Festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete
3. Die Berücksichtigung erforderlicher Artenschutzbelange im Rahmen der Errichtung von PV-Anlagen im Außenbereich ist durch Gutachten bzw. entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten (im Vorfeld der Planung durch den Projektierer zu erbringen und mit UNB abzustimmen).
4. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist innerhalb folgender Gebiete nur unter besonderer Berücksichtigung anderer Aspekte möglich:
- Sonstige Flächen mit hoher Empfindlichkeit (Naherholungseinrichtungen, Wanderwege, Aussichtspunkte, Denkmäler (Hohe Anforderungen hinsichtlich der Einsehbarkeit =>- Blickperspektive relevant (der Nachweis der Vereinbarkeit erfolgt durch Projektierer)
 - Landwirtschaftliche Flächen: Ausschluss von Flächen mit Ertragszahlen > 60 Ausnahme: kleinflächige (<10%), untergeordnete höherwertige Flächen innerhalb des Gebietes
 - Abstand von 400 m von tierhaltenden Betrieben (bei Zustimmung des Betriebes im Einzelfall geringer) außer Hobbytierhaltung
 - Sichtbarkeit/Landschaftsbild – Die Belange des Landschaftsbildes sind besonders zu berücksichtigen. Eine Sichtbarkeit der Anlagen aus den Ortslagen ist zu vermeiden bzw. durch Randbepflanzungen zu minimieren (der Nachweis erfolgt durch Projektierer)
5. Folgende Aspekte sollten seitens der Ortsgemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Sonderbauflächen PV-Anlagen berücksichtigt werden:
- Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 2 Prozent der Gesamtfläche der PV-Anlage
 - grundsätzliche Zulässigkeit von Zaunanlagen, die für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sind
 - Pflanzung von Gehölzarten von mindestens 3 m Höhe als eine mindestens dreireihige Sichtschutzhecke, sofern die natürliche Vegetation (z.B. direkt angrenzender Wald oder Hecke) keinen direkten Sichtschutz (insbesondere Nahwirkung) vom Standort der PV-Anlage darstellt
 - Mindestabstand von 20 cm zwischen PV-Modulen und Bodenoberfläche, falls eine Beweidung vorgesehen ist, ist ein Mindestabstand von 80 cm vorzusehen.

- im Falle einer notwendigen Bepflanzung mit Gehölzen, z.B. als Sichtschutz oder als Ausgleichsmaßnahme, Wahl von standortangepassten und heimischen Gehölzen aus Betrieben, die der Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG) angehören
 - Entwicklung der unversiegelten Fläche der Anlage durch gebietsheimisches Saatgut als extensives Grünland und Pflege der Grünfläche durch Mahd oder Beweidung
 - Ausschluss des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln zur Pflege der Fläche
 - Extensive Beweidung (vor allem Schafe)
 - Entwicklung und Pflege der Grünflächen durch Mahd, keine Mahd vor dem 15.6.
 - Keine Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen
 - Naturschutzfachlicher Ausgleich soll vorrangig durch Aufwertung der Randstreifen bzw. Extensivierung des Grünlandes erfolgen
 - Geringer oder kein zusätzlicher Aufwand durch Netzanschluss und ausschließlich über Erdverkabelung
 - Befristung der Geltungsdauer des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs.2 Nr.2 BauGB. Entfall der Zulässigkeit an dem die Anlage für einen Zeitraum von mehr als (z.B.) 12 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche wird dann wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft zugeführt
6. Kommunale Wertschöpfung
- Es sind Betreiber zu bevorzugen, die auch Bürgern und Kommunen Beteiligungsoptionen anbieten, Darlegung erfolgt durch Vorhabenträger; (Hinweis: die Solar GmbH der VG bietet sich an)
 - Der Projektierer übernimmt alle Planungs- und sonstige Projektkosten vor Beginn der Planungsarbeiten per Vertrag

Allgemeiner Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanverfahren noch weitere beachtliche Belange von Fachbehörden und Privaten vorgetragen werden können.

Bei Fragen zu diesen Ausführungen steht Ihnen gerne die Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung.